

dessen fernere Ausführung außer Landes bei Confiskations-Strafe verboten, von diesem Verbot jedoch das zum Schiffsbau geeignete Krummholz ausgeschlossen.

157. Sassenberg den 18. April 1670. (B. 1. d. Wüste Hausplätze.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster zc.

Behufs der Herstellung und Wiederbesetzung der in den stiftischen Städten, Wigbolden und Dörfern vielfach vorhandenen wüsten, zerfallenen und unbewohnten Häuser und Hausstätten, deren gegenwärtiger Zustand, theils durch Nichtbeendigung der ihretwegen schwelbenden Disfussionsprozesse, oder der geschehenen Immission der Gläubiger, theils durch Geldmangel der Eigenthümer zum Wiederaufbau oder zur Reparatur, und endlich durch fortbauerndes Verlassensein Seitens der Eigenthümer veranlaßt wird; — wird landesherrlich verordnet:

1. daß innerhalb drei Monaten alle wüste Plätze und unbewohnte baufällige Häuser von den Beamten mit Zustimmung der Orts-Richter, und unter Beistand der dabei interessirten Eigenthümer und Creditoren, sowie deren Kinder und nächste Anverwandten, abgeschätzt werden sollen; dergestalt daß

2. „bei dem ersten, Eingangs gemelten Casu, da die Wläse und Häuser in discussion gezogen, oder sonst in dieselbe einige Creditores immittirt worden, allemal denen Kinderen und nächsten Anverwandten deren Debitoren, in Erlegung des aestimati, oder dessen was die Creditores und andere über das aestimatum dafür bieten, der Vorzug gegeben, und denselben darzu eine Zeit von 6 Monaten praescript werden solle; und Falls dieselbe solche Zeit verstreichen lassen und immittelst das pretium nicht erlegen würden, soll denen Creditoribus und einem jeden der Lust hat uff denen wüsten Plätzen zu bauen und die baufällige unbewohnte Häuser zu repariren und das mehiste dafür bieten wird, das pretium beim Gerichte zu deponiren, und dagegen die Plätze und resp. Häuser, ohne weiterer Anspruch zu sich zu nehmen und eigenthumblich zu besahen, frei stehen; Gestalt denselben darüber ein gerichtlicher Abjudicationsbrief zu mehrerer Versicherung, gefertigt und ausgeliefert, und

„das Depositum in usu Creditorum et potius jus habentium hingesezt und verwendet werden solle. So viel nun ferner

3. „den vorbesagten zweiten Casum betrifft, da zwar keine discussiones oder immissiones vorhanden, sondern die Proprietarii keine Mittel haben die wüste Plätze hinwieder zu bezimmeren, oder ohnbewohnte baufällige Häuser zu reparirn und in esse zu bringen; denenselben soll zwar wider ihren Willen das Jhrige gestracks an Andere nicht verkauft noch weggenommen werden; allwieweil gleichwohl dem Publico oder gemeinen Wesen daran merklich gelegen, und auch die Eigener oder Proprietarii von solchen Plätzen und ohnbewohnten alten Häusern keinen Nutzen oder Vorthheil haben: Als befehlen wir hiermit gnedigt, daß in unserm Nahmen denenselben bedeutet und ernstlich eingebunden werden solle, nach Publikation dieses, innerhalb drei Jahren, uff denen wüsten Plätzen wieder zu bauen und die unbewohnte alte Häuser zu reparirn und in esse zu bringen; Gestalt nach Umblauf solcher Zeit, und wann entzwischen die Wiedererbauung und Reparatur nicht werckstellig gemacht, sothane Plätze und Häuser gleichergestalt und vorgesehter massen aestimirt, dem plus offerenti et deponenti realiter adjudicirt und eingethan, und das deponirte Pretium denen vorigen Proprietariis oder Eigenern aufgefoltet werden werden solle. Endlich soll es

4. „mit denen Plätzen und Häusern, welche, wie bei dem dritten Casu ernehuet, gleichsam pro derelictis liegen bleiben, ebener massen gehalten, dieselbe; wie bei dem ersten Casu vermeldet, aestimiret, denen nächsten Verwandten deren denen dieselbe zugehörig, warnach man sich mit allem Fleiß zu erkundigen, oder sonst nach Umblauf der dabei verordneten Zeit, einem Jedem plus offerenti, so zu Erbauung oder Reparation Lust hat, gegen Erlegung sothanen Pretii, adjudicirt und eingethan, und das deponirte Pretium, in Behuff dessen so daran rechtmessig zu präteudiren, verwahrlich gehalten werden.“

„Damit nun sowohl die Frembde als Inländische desto mehrere Ursache haben mögen, sothane wüste Plätze vorbedeuter Massen an sich zu bringen, so befehlen wir hiemit gnedigt, daß alle diejenige, welche die Plätze

„so vier Jahr lang wüßte gelegen, anleben und bezim-
 „meren werden, uff fünf Jahr von allen Schatzungen,
 „Einquartierungen und anderen bürgerlichen Lasten und
 „Ufflagen zumalen befreiet sein und von unseren Beam-
 „ten dabei, Krafft dieses, geschützet und gehanhabt wer-
 „den sollen.“

158. Münster den 6. Februar 1671. (E. 1. b. Militair-
 Sold ic.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Festsetzung eines ausführlichen Solds, Service, Quar-
 tier- und Verpflegung-Reglements für die im stiftischen
 Gebiete einquartierte landesherrliche Miliz zu Ross und
 zu Fuß, wodurch die Berechtigung einer jeden Militair-
 Person, auf die genau bezeichneten Geld- und Natural-
 Bezüge nach Maaßgabe ihres Grades bestimmt, und es
 dem Quartierträger freigestellt wird, neben der Lokalität,
 die ihm obliegende Leistung in Natura oder in Geld zu
 entrichten.

Bemerk. Dergleichen, auch mit zusätzlichen Bestimmun-
 gen über Vorspann-Berechtigung und Stellungspflicht
 verfehene Reglements, sind unter folgenden Datums
 weiterhin erlassen worden, nämlich: am 18. Juni 1671,
 1. Juni 1672, 1. Januar 1674, 1. Januar 1676, 29.
 Juli 1678, 29. November 1679, 24. März 1682, 14.
 April 1683, 9. November 1689, 24. April 1691, 27.
 November 1692 und 23. December 1713.

Am 12. September 1672 ist auch die Zahl der bei
 der landesherrlichen Miliz während der Winterquar-
 tiere zulässigen Dienst- und Bagage-Pferde bestimmt
 worden.

159. Sassenberg den 3. Mai 1671. (E. 1. b. Brant-
 weintrinken.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei dem in kleinen Städten und auf dem Lande über-
 hand nehmenden Brantwein-Trinken, wodurch, zumal bei
 der obwaltenden Einquartierung, vielfache Schlägereien

und Unordnungen entstehen, wozu es landesherrlich, und
 unter Androhung von 20 Flor. Strafe und der Confis-
 kation des Contraventions-Objectes, verboten: in den ge-
 ringen zum Landtag nicht aufgeboten werdenden Städten,
 sowie in den Wigbolden, den Dörfern und auf dem platen
 Lande, Brantwein, aus Wein, Frucht oder sonstigen
 Substanzen zu verkaufen oder zu gebrauchen; je-
 doch den mit solchen gebrannten Wässern bisher handelnden
 Unterthanen gestattet, den Verkauf und Verbrauch
 ihrer Vorräthe binnen 14tägiger Frist zu bewirken.

160. St. Ludgersburg den 2. März 1672. (E. 1. b.
 Deserteure.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Verkündigung eines General-Pardons für die binnen
 zweimonatlicher Frist bei ihren Fahnen sich wieder ein-
 stellenden Deserteure von der landesherrlichen Miliz, nebst
 Androhung strenger kriegsrechtlicher Bestrafung der,
 gegenwärtigen Aufforderung nicht entsprechenden und wies-
 derertappt werdenden Ausreißer.

Bemerk. Dergleichen General-Pardon ist am 16. Ja-
 nuar 1675 wiederholt verheissen worden.

161. Münster den 18. Mai 1672. (E. 1. b. Vasspolizei in
 Kriegszeit.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei der, Seitens der General-Staaten der vereinigt-
 en Niederlande eingetretenen Friedbrüchigkeit und fakti-
 schen Kriegserklärung, — indem dieselben, ungeachtet des
 mit ihnen im Jahr 1666 zu Cleve geschlossenen Friedens-
 Vertrages, durch heimliche Emisare in den stiftischen Ge-
 bieten, die landesherrlichen Beamten, auch Festungs-
 Kommandanten, sowie die Unterthanen und Soldaten,
 zu Verrath, Uebergabe der festen Plätze, zur Rebellion,
 Einäscherung der Magazine u. a. Unthaten, ja sogar zur
 Ermordung des Landesherrn, zu verlocken und zu reizen
 suchen: — „Nachdemalen nun durch dergleichen grausam-
 „e, bei den Türken und Barbaren nicht viel erhörte